

## **Ethik in der internationalen Politik – zum ‘Recht auf nationale Souveränität’**

In: Arnswald, Ulrich / Kertscher, Jens (eds.): Die Autonomie des Politischen und die Instrumentalisierung der Ethik, Manutius Verlag, Heidelberg, 2002, pp. 77–99.

Mein Vortrag behandelt die Rechtsmoralische Problematik der Abwägung zweier Rechte gegeneinander, die in der gegenwärtigen philosophischen Diskussion der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts eine grundlegende Rolle spielen. Es geht um das von vielen Staaten für sich reklamierte Recht auf nationale Souveränität einerseits<sup>1</sup> und andererseits um das von vielen nationalen Minderheiten für sich reklamierte Recht auf Selbstbestimmung.<sup>2</sup>

Die Verweigerung des Rechts auf Selbstbestimmung führt häufig zu Menschenrechtsverletzungen an national, ethnisch, rassisch oder religiös definierten Bevölkerungsgruppen. Bei der Rechtfertigung sowohl des Anspruchs auf nationale Souveränität als auch bei den Autonomieforderungen nationaler Minderheiten spielt der Begriff der Nation eine entscheidende Rolle. Ich werde daher in Teil I meines Vortrags versuchen, die Geschichte und den begrifflichen Gehalt der Idee der Nation zu durchleuchten, um die daraus gewonnenen Erkenntnisse in Teil II für die Lösung des genannten rechtsmoralischen Problems fruchtbar zu machen. Ich unterscheide dabei zwischen Nation und Nationalstaat. Es sind sowohl Nationen ohne Staaten denkbar, als auch Staaten, die keiner Nation oder mehreren Nationen zugleich als politisches Forum dienen.

Bei der Klärung der Frage, ob die nationalstaatliche Souveränität Vorrang vor der regionalen Autonomie hat oder umgekehrt, wird auch die Frage be-

---

<sup>1</sup> Vgl. Charta der Vereinten Nationen, Kap. I, Art. 1 (2), Art. 2 (1, 4, 7)

<sup>2</sup> Vgl. Charta der Vereinten Nationen, Kap. I, Art. 1 (2); Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 21 (3); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Teil I, Art. 1 (1) & Teil VI, Art. 50.

antwortet, welcher Stellenwert den Menschenrechten, verstanden als Individualrechte, im Verhältnis zu den beiden Kollektivrechten nationalstaatlicher Souveränität und regionaler Autonomie zukommt (III).

### *Teil I. Europa an der Schwelle zum Post-Nationalismus:*

Es gibt viele aktuelle Anlässe, sich mit den Vorzügen und Widersprüchlichkeiten der Idee des Nationalstaats auseinander zu setzen, um zu einer Beurteilung der Legitimität der Ansprüche zu gelangen, die Staaten und Völker mit der Vorstellung verbinden, sie seien eine Nation. Ich erinnere an den immer wieder von China erhobenen Anspruch auf sein Recht auf nationale Souveränität und Nichteinmischung in seine inneren Angelegenheiten wenn es um die internationale Kritik an seinen Menschenrechtsverletzungen geht. Es sind aber nicht nur bestehende Staaten, die unter dem Verweis auf ihr Recht auf Selbstbestimmung Rechte für Nationen fordern. Auch ethnische Minderheiten innerhalb von bestehenden Staaten definieren sich häufig als Nation und fordern ein Recht auf nationale Selbstbestimmung, wie gegenwärtig etwa die albanische Bevölkerungsmehrheit im Kosovo. Obwohl die Frage nach der Rechtmäßigkeit oder Legitimität solcher Forderungen der Völkergemeinschaft gewissermaßen auf den Nägeln brennt, zeichnet sich die öffentliche Diskussion durch eine große Unklarheit darüber aus, was denn eigentlich unter einer Nation zu verstehen sei und welchen Stellenwert die vielleicht zu Recht erhobenen Ansprüche von Nationen gegenüber anderen legitimen Ansprüchen einnehmen, wie etwa der Forderung nach der Einhaltung von Menschenrechten oder die Berücksichtigung von Sicherheitsinteressen.

Über all diese Fragen gibt auch das Völkerrecht keine einheitliche und verbindliche Antwort. Grundsätzlich gilt das Nichteinmischungsgebot. Allerdings ist umstritten, was eine Einmischung darstellt und was nicht. Ist schon die Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen eine Einmischung oder erst die Verhängung von Wirtschaftssanktionen oder gar erst die militärische Intervention? Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords verbietet die "ganze oder teilweise" Zerstörung nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser Gruppen (Art. II). Allerdings ist die Umsetzung dieser Norm an die Kooperation desjenigen Staats gebunden, in

dem der Völkermord geschieht (Art. VI). Für den wahrscheinlichen Fall, dass der betreffende Staat selbst der Beschuldigte ist, würde man also dem mutmaßlichen Verbrecher das Recht geben, darüber zu entscheiden, ob ein Verfahren gegen ihn eröffnet wird oder nicht. Die Konvention über die Verhütung des Völkermords würde also in den Fällen, wo sie gebraucht würde, nicht zur Anwendung kommen und in den Fällen, wo sie zur Anwendung kommen könnte, würde sie vermutlich nicht gebraucht.

Wo das positive Recht bzw. die entsprechende Rechtspraxis unklar bleibt oder der politische Wille fehlt, zu tragfähigeren Lösungen zu gelangen, ist die kritische Öffentlichkeit aufgerufen, denjenigen Instanzen politische Vorgaben zu machen, die das Völkerrecht setzen und seine Durchsetzung verantworten: den Regierungen der jeweiligen Staaten. Die Politische Theorie und Rechtsphilosophie kann hier einen Beitrag zur Strukturierung der Diskussion liefern, indem sie Grundbegriffe klärt, falsche Alternativen aufdeckt und zwischen scheinbar konträren Positionen vermittelt. Als einen solchen Beitrag verstehe ich meine Arbeit in der Politischen Theorie und Rechtsphilosophie. Konkret möchte ich mich im Folgenden an die Klärung eines Grundbegriffs machen, der für die konzeptuelle Lösung der genannten Abwägungsprobleme zentral ist: dem Begriff der Nation.

Auf dem Begriff der Nation baut sowohl die Argumentation zur Verteidigung des Rechts auf Nichteinmischung bestehender Staaten, als auch die Argumentation sogenannter nationaler Minderheiten auf, die einen eigenen Staat fordern und sich damit in Widerspruch zu den Souveränitätsansprüchen bestehender Zentralgewalten stellen. In seiner demokratischen Variante evoziert der Begriff der Nation zudem die Vorstellung von einer Verantwortlichkeit der Regierung eines Staats gegenüber seinem Volk und damit die der Wahrung seiner Menschenrechte und insbesondere die der Ermöglichung seiner politischen Selbstbestimmung.

Bevor ich mich der Frage zuwende, wie man legitimer Weise definieren könne, was eine Nation sei, möchte ich auf einen Umstand hinweisen, der einem leicht entgeht, wenn man ihn sich nicht gezielt ins Bewusstsein ruft: Die für uns heute selbstverständliche Aufteilung der Welt in einzelne sou-

veräne Nationalstaaten ist geschichtlich gesehen ein sehr junges Phänomen und daher überhaupt nicht selbstverständlich. Noch vor wenigen Jahrhunderten waren europäische Territorien nicht öffentliche Hoheitsgebiete sondern fürstlicher Privatbesitz. Nationen konnten durch Adelserbschaften oder Heiraten in verschiedene Herrschaftsbereiche zerfallen oder fremden Herrschaftsbereichen einverleibt werden. Erst in der Neuzeit beginnt sich langsam die Vorstellung durchzusetzen, dass der Nationalstaat über dem König steht und dieser für seine Integrität verantwortlich ist.

Häufig wird der westfälische Friede von 1648 als der Zeitpunkt angesehen, von dem ab man in Europa mit Nationalstaaten als primärer politischer Bezugsgröße rechnet und nicht mehr mit Königs- oder Fürstenhäusern. In Deutschland hat sich diese Entwicklung durch das Festhalten an der Idee des Heiligen Römischen Reichs etwas verzögert und man neigt hierzulande zu einer eher romantischen als politischen Vorstellung von Nationalstaatlichkeit. Bei den älteren Nationen Europas, Frankreich und England, tritt dagegen der politische Charakter des Nationalstaats gerade durch die Abkehr vom universalen christlichen Reichsgedanken in den Vordergrund. Für die Legitimation der Herrschaft in Frankreich und England spielt der religiöse Gedanke, repräsentiert durch Papst und Kaiser, eine immer untergeordnetere Rolle. Die Kirche wird vielmehr der Nation untergeordnet. Es bilden sich Nationalkirchen, die den Königen unabhängig vom Papst ihre Herrschaftslegitimation liefern können. Die Unterordnung des religiösen Gedankens unter den politischen tritt im dreißigjährigen Krieg deutlich zutage, wo Frankreich, obwohl selbst katholisch, mit protestantischen Mächten koalitiert um sich seine Autonomie gegenüber dem übermächtigen Habsburg zu sichern.

Der politische Charakter der entstehenden Nationen im Sinne einer Entscheidungsgewalt des Staats, die keiner höheren Instanz mehr unterworfen ist, tritt im Verhältnis zum christlichen Reich und in der nationalen Außenpolitik offen zutage, nicht aber schon im Innern der Nationen. Souverän sind zunächst nur die Nationalstaaten und noch nicht ihre Bevölkerungen. Für letztere mussten die entstehenden Nationen zunächst für das herhalten,

was mit der religiösen Reichsidee verlorengegangen war: Sie waren für ihre Angehörigen nicht nur ein machiavellistisches Instrument zur Gewährleistung des Rechtsfriedens auf einem begrenzten Territorium, sondern sie waren zugleich sinnstiftende Instanz und Zweck in sich selbst, dem sich das Individuum unterzuordnen hatte.

Um die Verquickung des Gedankens der Nation mit überindividuellen sinnstiftenden Momenten zu begründen, wurde häufig auf Merkmale wie Sprache, Kultur, Abstammung oder historische Bestimmung hingewiesen, die allen Teilen der Bevölkerung gemeinsam sein sollten. Demgegenüber tritt der Gedanke des freiwilligen Zusammenschlusses einer Bevölkerung zu einem gemeinsamen Staat, wie er im Vertragsdenken der Aufklärung zum Ausdruck kommt, zunächst noch völlig in den Hintergrund. Erst mit der Idee des freiwilligen Zusammenschlusses der Bewohner eines Gebiets als alleinigem Kriterium für die Identität einer Nation würde der Begriff der Nation von allen quasireligiösen Bestandteilen gereinigt und der politische Gedanke, der schon in der Souveränität des Nationalstaats zum Ausdruck kam, würde auch auf die Nation selbst Anwendung finden. Die politischen Akteure wären dann die Bevölkerungen selbst und nicht mehr nur die Monarchen und selbsternannten Anwälte des nationalen Interesses. In den nunmehr demokratischen Staaten wären es die Bevölkerungen, die in ihren Entscheidungen keiner höheren rechtsetzenden Instanz unterworfen wären. Aus dem *“L’Etat, c’est moi”* des Louis XIV wird das *“L’Etat, c’est nous”* der französischen Revolution. Eine Bevölkerung ermächtigt sich selbst und bindet sich an keine höhere Instanz mit Ausnahme des Rechts, was sie sich selbst gibt. Aus der erzwungenen Einheit der Königreiche wird die idealerweise frei gewählte Gemeinschaft gleichberechtigter Bürger, die in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 zum Ausdruck bringt, dass nunmehr der Staat den Bürgern zu dienen hat und nicht umgekehrt.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. II der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789.

Soweit zunächst dieser kurze Blick in die Geschichte dessen, was wir heute Nationalstaat nennen. Dabei ist festzuhalten, dass man zunächst zwei Begriffe von Nation unterscheiden kann. Erstens, die Nation als Königreich mit dem Akzent auf der Souveränität des Monarchen und zweitens die Nation als freiwilligem Zusammenschluss gleichberechtigter Bürger mit dem Akzent auf der Souveränität und den Menschenrechten der Bevölkerung. In der deutschen Geschichte war eigentlich keiner der beiden Begriffe ausschlaggebend. Weder hat es je ein nationales Königtum gegeben, noch einen kollektiven Akt der Selbstermächtigung der Bevölkerung. Statt dessen ist für Deutschland und später auch für andere Länder eine dritte Vorstellung kennzeichnend: die Vorstellung von der quasi naturgegebenen Einheit der Sprach-, Kultur- und Abstammungsgemeinschaft. Dies ist der romantische Begriff der Nation.

Im Unterschied zur monarchistisch oder demokratisch definierten Nation, beruht die romantische Nation nicht auf dem politischen Willensakt entweder des Monarchen oder der Bevölkerung. Die Zugehörigkeit zur romantischen Nation wird nicht von einem König erklärt oder von einer Bevölkerung gewählt, sondern sie widerfährt ihr. Der romantische Begriff der Nation ist demnach ein zunächst unpolitischer, sozusagen botanischer Begriff. Er beruht auf Idealisierungen, die aus einer in Wirklichkeit heterogenen und nicht klar einzugrenzenden Bevölkerung ein zusammenhängendes Ganzes machen, welches sich dann gegen andere ähnliche Gebilde als Nation behaupten soll.

Ich werde dieses die "Monadenvorstellung" der Nation nennen und argumentieren, dass diese Vorstellung sowohl theoretisch wie praktisch zu Absurditäten bzw. zu regelrechten Gräueln führen kann und geführt hat und sie darum sowohl als theoretisch unbefriedigend wie auch als praktisch unverantwortlich verwerfen. Für die politische Analyse der eingangs aufgeworfenen Fragen werde ich statt dessen einen Begriff von Nation vorschlagen, der ohne quasireligiöse oder scheinbar naturgegebene überindividuelle Bestimmungen auskommt und der allein auf zwei Merkmalen beruht: dem Aspekt der Selbstbestimmung und dem Aspekt der Sicherheit.

Da der romantische Begriff der Nation auf quasi-naturalistischen Annahmen beruht, kann diese Vorstellung unter Hinweis auf die Faktenlage regelrecht widerlegt werden. Nationen sind nicht das, wofür sie von der Monadologie der Nationen gehalten werden. Die Monadenvorstellung von der Nation geht idealtypisch davon aus, dass Nationen — wie Leibniz' Monaden — einfache, in sich nicht weiter unterteilbare politische Einheiten sind. Jede hat ihre eigene unverwechselbare Identität, Geschichte und Bestimmung. Die Nationenmonaden bilden jeweils ihren eigenen Kosmos. Sie sind, um mit Leibniz zu sprechen "fensterlos". Zu Leibniz Monadologie gehört auch die Vorstellung, dass zwischen den Monaden eine prästabilisierte Harmonie besteht. Dadurch wäre gewährleistet, dass die zur Verständigung unfähigen Nationenmonaden nebeneinander bestehen können, ohne sich gegenseitig zu vernichten oder zu einer größeren Gesamtheit zu verschmelzen, die ihre Identität bedrohen könnte.

Es ist offensichtlich, dass zwischen den Nationen keine prästabilisierte Harmonie existiert. Seit der Auflösung Jugoslawiens und anderer Staaten und Staatengebilde vor allem in der ehemaligen Sowjetunion, ist aber auch klar geworden, dass die Monadenvorstellung von der Nation auch in anderer Hinsicht in die Irre führt. Wer eine Nation über sprachliche, kulturelle oder genetische Merkmale definieren will, grenzt notwendig Teile der Bevölkerung des fraglichen Gebiets aus und degradiert sie zu Bürgern minderen Rechts. Es gibt keine ethnisch, kulturell oder genetisch homogenen Gebiete. Jede Kultur- oder Sprachgemeinschaft hat ihre lokalen Varianten und Dialekte und grenzt ihrerseits an Gebiete an, in denen häufig verwandte Sprachen gesprochen werden. Die Übergänge zwischen Kulturen und ihren Varianten und zwischen Sprachen und ihren Dialekten sind fließend und jede Festlegung der Bewohner eines Gebiets auf eine bestimmte Sprache und Kultur diskriminiert Teile der Bevölkerung oder grenzt sie willkürlich aus. Dies lässt sich an vielen Beispielen im ehemaligen Jugoslawien oder im Kaukasus zeigen. In Georgien beobachten wir eine wahre *Reductio ad absurdum* der Monadenvorstellung von der Nation. Zunächst trennte sich Georgien von der Sowjetunion ab mit der Begründung, eine eigene Nation



darzustellen und darum unumschränkte Souveränität zu genießen. Mit demselben Argument kämpfen nun Abchasen, Adscharen und Südosseten um ihre nationale Autonomie. Innerhalb Abchasiens kämpfen die Mingrelier um ihr Bleiberecht. Mit dem selben Recht wie Abchasien, Adscharien und Südossetien könnte auch Schawachetien Souveränität beanspruchen. In Schawachetien leben jedoch auch Armenier, die für eine Autonomie ihrer Provinz Achalkalaki kämpfen. Selbst das Mehrheitsvolk der Georgier untergliedert sich nochmals in Kartwelier, Mingrelier und Swanen, die nach der Logik der Monadologie der Nationen ebenfalls Souveränität für sich fordern könnten.<sup>4</sup> Folgt man dieser Logik, so wäre am Ende jedes Dorf ein Staat, der vollständige Souveränität für sich beanspruchen dürfte.

Ein Recht auch kleinster Gemeinschaften auf ein gewisses Maß an Selbstbestimmung mag zwar legitim sein. Die Ausrichtung der Politik an diesem Maßstab bei völliger Vernachlässigung des sicherheitspolitischen Aspekts, führen jedoch fast notwendig zu Gewalt. Die Monadenvorstellung von der Nation ist demnach für unser heutiges Politikverständnis, das Gewalt als Mittel der Politik ausschließt, nicht angemessen. Aber auch in einem anderen Sinn ist die Monadenvorstellung von der Nation nicht zeitgemäß. In den Sozialwissenschaften hat die Monadenvorstellung von der Nation ihre Entsprechung in der sogenannten "Containertheorie" der Gesellschaft gefunden.<sup>5</sup> Dieser Vorstellung zufolge decken sich die Bereiche der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Politik mit den territorialen Grenzen der Nation. Man spricht von Nationalökonomie und Volkswirtschaft, von der englischen, französischen oder deutschen Gesellschaft und abstrahiert dabei von den vielfältigen sozialen Bezügen und wechselseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeiten die zwischen den Nationen bestehen. Dies ist für bestimmte Zwecke nützlich, wird aber angesichts der sich globalisierenden Weltwirt-

---

<sup>4</sup> Vgl. Cheterian 1998.

<sup>5</sup> Vgl. Beck 1997: 46, der seinerseits auf Smith (1979: 191) verweist.

schaft und der parallelen Herausbildung einer globalen Zivilgesellschaft zunehmend fragwürdig.<sup>6</sup>

Auch in der Politischen Theorie ist die monadisch gedachte Nation immer noch die primäre Bezugsgröße.<sup>7</sup> Die Nation bildet die paradigmatische Grenze zwischen dem befriedeten inneren Bereich des Rechts und der Politik im normativ anspruchsvollen Sinn und dem tendenziell friedlosen äußeren Bereich in dem Politik im latenten Ausnahmezustand stattfindet und daher normativen Anforderungen nur unter dem Vorbehalt gerecht werden kann, dass nicht die eigene Sicherheit dadurch gefährdet wird.<sup>8</sup> Auch diese Grenze zwischen einem befriedetem innerstaatlichem und einem friedlosen außerstaatlichem Bereich schwimmt in dem Maße, wie sich die Nationalstaaten zu Bündnissen wie der EU, der OAS oder der GUS zusammenschließen, die neben der wirtschaftlichen Kooperation auch zu einer Kooperation in Fragen der äußeren Sicherheit und inneren Menschenrechtspolitik führen. Damit wird Politik im normativ anspruchsvollen Sinn auch zwischen Nationen möglich. Die Politische Theorie wird dem Umstand, dass der Bereich des Politischen über die Grenzen des Nationalstaats hinauswächst, erst in Ansätzen gerecht.

Im Zeitalter der Globalisierung wird die Monadenvorstellung von der Nation als Paradigma der Sozialwissenschaften und der politischen Philosophie den gesellschaftlichen, politischen, vor allem aber den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht. Angesichts der sich global verflechtenden Wirtschaft mutet es zunehmend willkürlich an, aus der Weltwirtschaft analytisch ein Segment herauszuschneiden, um es als "Nationalökonomie" gesondert unter die Lupe zu nehmen. Transnational operierende Konzerne, von denen die Größten Umsätze erwirtschaften, welche die Bruttosozialprodukte mancher Einzelstaaten übertreffen, entziehen sich zunehmend der

---

<sup>6</sup> Vgl. Martin & Schumann 1996; Beck 1997.

<sup>7</sup> So arbeitet etwa Rawls' Gerechtigkeitstheorie mit einem methodologischen Nationalismus (vgl. Rawls 1975: 24).

<sup>8</sup> Vgl. meine Unterscheidung von "minimal akzeptabler Praxis" (MAP) und minimal nicht mehr akzeptabler Praxis (Dusche 1999).

Kontrolle durch die Nationalstaaten.<sup>9</sup> Dadurch entstehen plötzlich neue, legitimationstheoretisch von der Politischen Theorie noch nicht erfasste Akteure, die mit den Nationalstaaten um Gestaltungsmacht und Kompetenz in deren ureigenster Domäne konkurrieren: im Bereich des Politischen.

Auch in der Gesellschaftswelt führt die Vorstellung von der Nation als dem ersten und einzigen Forum gesellschaftlicher Selbstverständigung zunehmend in die Irre. Inzwischen verlaufen gesellschaftliche Verständigungsprozesse nicht mehr nur parallel zu den Grenzen des Nationalstaats. Nichtregierungsorganisationen, legitimationstheoretisch von der Politischen Theorie ebenso wenig erfasst wie die transnationalen Konzerne, machen als Avantgarde einer entstehenden globalen Zivilgesellschaft gesellschaftliche Verständigungsprozesse auch über nationale Grenzen hinweg möglich.

Diesen Realitäten müssen zunehmend auch die politischen Strukturen Rechnung tragen, indem sie politische Entscheidungsebenen nicht mehr nur auf der Ebene der Nation vorsehen, sondern auch subnational und suprational. Großbritannien mit Schottland und Nordirland und Europa mit der sich politisch organisierenden EU erscheinen hier richtungweisend. Kürzlich machte ein britischer Politiker anlässlich eines Kommentars zum Friedensabkommen in Nordirland sinngemäß folgende Bemerkung:

Wir haben es in Nordirland mit zwei Nationalismen zu tun: dem Nationalismus der Protestanten, der pro-britisch ist und dem großirischen Nationalismus der Katholiken. Das Nordirland-Friedensabkommen<sup>10</sup> gibt keinem der beiden Nationalismen recht. Nordirland bleibt territorial zunächst Teil von Großbritannien — ein Zugeständnis, das der katholisch-republikanischen Seite abverlangt wird. Es bekommt aber ein eigenes Parlament und eine eigene Regierung sowie das Recht mit der einfachen Mehrheit der wahlberechtigten nordirischen Bevölkerung in Zukunft die Vereinigung mit der Republik Irland zu beschließen — ein Zugeständnis, das der

---

<sup>9</sup> “[D]er Umsatz von General Motors ist höher als das BSP von Dänemark, der von Ford liegt über dem BSP von Südafrika, und der Umsatz von Toyota übersteigt das BSP von Norwegen” (Ramonet 1997: 1).

<sup>10</sup> Vgl. das Belfaster Friedensabkommen vom 10. April 1998. Text im Internet unter [www.irish-times.com/special/peace/agreement/agreement.html](http://www.irish-times.com/special/peace/agreement/agreement.html).

protestantisch-unionistischen Seite abverlangt wird. Der Politiker schließt mit der Bemerkung, wir befänden uns an der Schwelle zu einem post-nationalistischen Europa.

Wovon sich Europa nach Ansicht dieses Politikers abwendet, ist die gewohnte Vorstellung, dass sich ein bestimmtes Territorium zugleich auch mit den Grenzen einer politischen Sphäre und möglichst auch noch mit den Grenzen eines wirtschaftlichen und kulturellen Raums decken müsste. Die territoriale Einheit mit Großbritannien war für die pro-britischen Nationalisten ein Argument dafür, dass Nordirland auch politisch eine unmittelbare Einheit mit Großbritannien bilden müsse. Auf der anderen Seite ist die geographische und kulturelle Einheit mit der Republik Irland für die großirischen Nationalisten ein Argument dafür, dass Nordirland politisch eine Einheit mit der Republik Irland bilden müsse. Beide Nationalismen gehen dabei von einer Leitidee aus, die für Europa in etwa seit dem Westfälischen Frieden prägend gewesen ist: der Vorstellung vom Staat als einer Einheit von territorialem,<sup>11</sup> rechtlichem und politischem Raum<sup>12</sup> und von der Vorstellung vom Einzelstaat als der grundlegenden Bezugsgröße der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betrachtung. Es scheint nun, dass das Nordirlandabkommen mit dieser Vorstellung bricht. Territorial bildet Nordirland nach dem Friedensabkommen zunächst weiterhin eine Einheit mit Großbritannien, während es geographisch, wirtschaftlich und auch politisch durch einen gemeinsamen Ministerrat eng mit der Republik Irland verbunden sein wird.<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> “Die Vertragsfähigkeit kommt nunmehr endgültig nur noch rechtlich organisierten, unabhängigen Mächten bzw. deren Herrschern mit eigener Herrschaftsgewalt zu, nicht untertänigen Ständen oder privaten Personen [Mitglieder fürstlicher Familien ohne Herrschaftsmacht über ein Territorium]” (Steiger 1998: 442).

<sup>12</sup> “In den Verhandlungen [zum Westfälischen Frieden] kommt ein neuer Begriff von Staatlichkeit zum Ausdruck. Die Bedingungen für die Teilnahme sind nicht mehr allein an die territoriale Repräsentanz gebunden, sondern mit der Rechtsförmigkeit des politischen Zustands verknüpft” (Gerhardt 1998: 487).

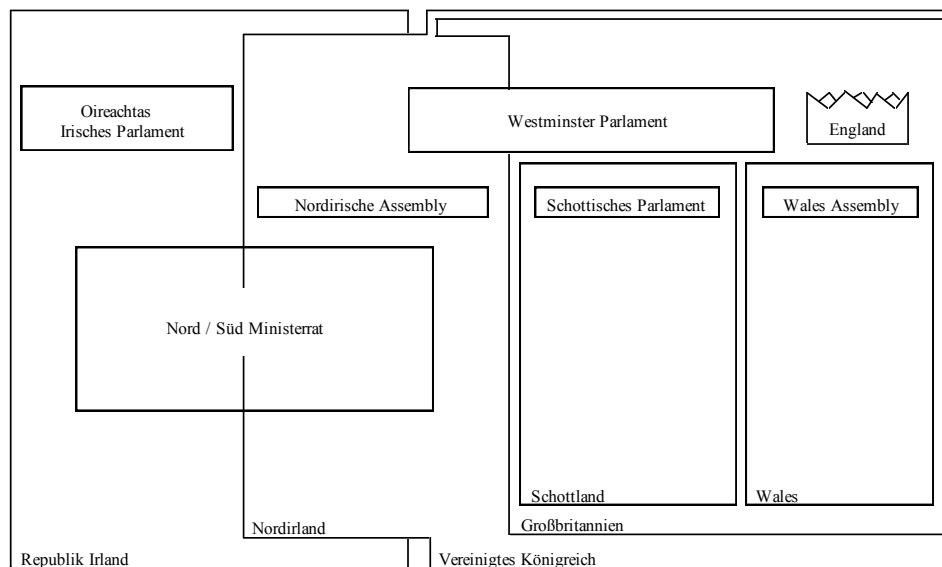
<sup>13</sup> Vgl. Figur I:

Bemerkenswert ist am Belfaster Friedensabkommen aber nicht nur die komplexe Struktur überlappender Souveränität, die nach der klassischen Monadenvorstellung von der Nation undenkbar gewesen wäre. Bemerkenswert ist auch die Orientierung an dem aufklärerischen Gedanken der freien Zustimmung gleichberechtigter Bürger und die Vermeidung jeder romantischen Besinnung auf Sprache, Kultur oder Abstammung. Ich zitiere aus dem Belfaster Friedensabkommen vom 10. April 1998 (eigene Übersetzung):

1. Die Teilnehmer verpflichten sich, wie zuvor die britische und die irische Regierung, dass sie in einem neuen britisch-irischen Abkommen, welches das Anglo-Irische Abkommen ersetzt,

(i.) die Legitimität der freien Entscheidung der nordirischen Bevölkerung hinsichtlich ihres Status anerkennen werden, ob diese nun die Union mit Großbritannien weiterhin unterstützt oder etwa durch Mehrheitsbeschluss eine Vereinigung mit der Republik Irland vorziehen sollte.

(ii.) dass sie anerkennen, dass es allein der Bevölkerung der irischen Insel obliegt, durch Übereinkunft beider Teile, Nord und Süd, und ohne Einflussnahme von außen, ihr Recht auf Selbstbestimmung in freiwilligem und bei-



derseitigem Einvernehmen auszuüben, um ein vereinigt Irland hervorzu-  
bringen, wenn dies ihr Wunsch ist, eingedenk, dass dieses Recht nur im  
Einvernehmen und mit Einwilligung einer Mehrheit der Bevölkerung Nord-  
irlands erreicht und ausgeübt werden darf.

Angesichts solcher Entwicklungen sind manche geneigt, sich von der Idee  
des Nationalstaats völlig zu verabschieden. Sie fordern die Vereinigten  
Staaten von Europa oder gar einen Weltstaat.<sup>14</sup> Dagegen werden andere da-  
rauf hinweisen, dass der Nationalstaat in der geschichtlichen Perspektive  
wiederholt zu einem Instrument der Emanzipation wurde und darum für  
viele seiner Angehörigen die erste Instanz darstellt, der sie Loyalität schul-  
den. Zum Mittel der Emanzipation wurde der Nationalstaat zum ersten Mal  
im 17. Jahrhundert, als die Könige Frankreichs und Englands sich gegen die  
universalistischen Ansprüchen des christlichen Reichs Freiräume für eine  
politische und konfessionelle Vielfalt in Europa zu schaffen versuchten.  
Zum zweiten Mal wurde sie im 18. Jahrhundert zum Mittel der Emanzipati-  
on, als Frankreich dem Begriff der Nation einen demokratischen Gehalt gab  
und damit Freiräume für die politische Selbstbestimmung breiter Bevölke-  
rungsteile schuf. Schließlich wurde sie im 20. Jahrhundert zum Mittel der  
Emanzipation der ehemaligen Kolonien von ihren imperialistischen Vor-  
mächten.

Der emanzipatorische Kerngedanke war dabei immer der Gedanke der poli-  
tischen Selbstbestimmung, zuerst der von Königen gegenüber einem uni-  
versalistischen christlichen Reich, dann der von Bevölkerungen gegenüber  
absolutistischen Monarchen und schließlich der von Kolonien gegenüber  
imperialistischen Vormächten. In allen Fällen diente die Nation dazu, ein  
Herrschaftsgebiet zu definieren und vor fremden Einflüssen abzuschirmen,  
die den jeweiligen Autonomiebestrebungen feindlich gegenüberstanden.  
Versteht man den emanzipatorischen Charakter des Nationalstaats in die-  
sem instrumentellen Sinn, so wird deutlich, dass die Idee der Nation und die

---

<sup>14</sup> So Horn 1996.

Idee der politischen Selbstbestimmung nicht notwendig miteinander verknüpft sind. Es ist eine Situation vorstellbar, wo der Wunsch einer Bevölkerung nach politischer Selbstbestimmung bei keiner der angrenzenden Mächte auf Ablehnung stößt. In diesem Moment verliert der Nationalstaat als Garant der Sicherheit eines Gebiets, auf dem politische Selbstbestimmung möglich sein soll, tendenziell an Gewicht.

Eine solche Entwicklung beobachten wir derzeit in Europa. Politische Selbstbestimmung muss nicht identisch sein mit der vollen Entscheidungsgewalt einer Zentralmacht über alle politischen Fragen eines Territoriums. Politische Selbstbestimmung ist nicht notwendig verknüpft mit nationaler Souveränität. Es lassen sich vielmehr politische Strukturen denken, und die Britischen Inseln sind hierfür ein Beispiel, die nationale Kompetenzen sowohl nach oben, an einen Staatenbund, als auch nach unten an nunmehr autonome Regionen abgeben. Souveränität, nun verstanden als der politische Wille einer demokratisch organisierten Gesellschaft, äußert sich, je nach Belang, auf verschiedenen politischen Ebenen zugleich. Der souveräne Wille der Bevölkerung, sagen wir Europas, äußert sich auf regionaler Ebene, wenn es um regionale, auf einzelstaatlicher Ebene, wenn es um überregionale Belange geht und auf europäischer Ebene, wenn es um europäische Belange geht.<sup>15</sup> Die herkömmlichen Nationalstaaten werden auf diese Weise in zweifacher Hinsicht entlastet. Ihre Funktion als Garant der Sicherheit eines Herrschaftsbereichs, in dem politische Selbstbestimmung möglich sein soll, treten sie an eine supranationale Organisation, die EU ab, ihre Funktion als alleiniges Forum demokratischer Selbstverständigungsprozesse andererseits treten sie an zunehmend autonome Regionen ab.<sup>16</sup> Der Begriff des Nationalstaats tritt folglich in den Hintergrund und in den Vordergrund treten zwei Anliegen, die ursprünglich in der Idee der Nation vereinigt waren: politische Selbstbestimmung und Sicherheit.

---

<sup>15</sup> *Quod omnes tangit ab omnibus debet approbari.*

<sup>16</sup> Regionen können dabei auch transnational gedacht werden: etwa ein Spanien und Frankreich überlappendes Katalonien oder Baskenland.

*Teil II. Sicherheit und Selbstbestimmung statt Nationalismus — zwei Kategorien zur Beurteilung vermeintlicher Nationalitätenkonflikte:*

Ich komme nun zum eigentlichen Thema meines Vortrags: der Frage des völkerrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Recht des Einzelstaats auf nationale Souveränität und dem Recht der Individuen einer Region auf Selbstbestimmung. Das Problem ist immer aktuell, momentan insbesondere wegen des Kosovokonflikts. Milosevič reklamiert ein Recht auf nationale Souveränität für Jugoslawien und möchte, dass sich dies auch auf das Kosovo erstreckt, während die Mehrheit der Bevölkerung des Kosovo sein Recht auf Unabhängigkeit, mindestens jedoch Autonomie geltend macht.

Die legitimationstheoretische Frage, welche der Rechte, die bei Nationalitätenkonflikten üblicherweise reklamiert werden, unter welchen Umständen und mit welcher Begründung Vorrang vor anderen haben, möchte ich nun versuchen in den Griff zu bekommen indem ich nicht mehr mit einem, wenn auch aufgeklärten Begriff von Nation arbeite, der zugleich — und nichts als — die Aspekte Sicherheit und Selbstbestimmung umfasst, sondern ich möchte die Kategorien Sicherheit und Selbstbestimmung nacheinander und unabhängig voneinander auf das Problem anwenden.

Wie ich im ersten Teil meines Vortrags gezeigt habe, liegen die beiden Kategorien Sicherheit und Selbstbestimmung einem aufgeklärten Begriff von Nationalstaat und damit auch einem wohlverstandenen Anspruch auf nationale Autonomie bzw. Souveränität zugrunde. Der Nationalstaat ist dabei aber nur ein Instrument und kein Ziel in sich selbst. Wenn Selbstbestimmung in Sicherheit auch ohne völlige staatliche Eigenständigkeit möglich ist, dann entbehrt das Streben nach vollständiger staatlicher Souveränität der Grundlage.

Sieht man die Aufgabe des souveränen Staats in erster Linie in der Garantie der Sicherheit für eine politische Gemeinschaft in einer von latenter Gewalt geprägten Staatenwelt, so bekommt der Nationalstaat den Charakter eines Instruments zur Notwehr in einer Situation permanenter Bedrohung. Entfällt

---



diese Bedrohung, so hat auch die Notwehr keine Berechtigung mehr. Ein Recht auf die dauerhafte Einrichtung eines Instruments zur Notwehr kann es unter solchen Bedingungen nicht geben. Mithin kann es unter Bedingungen der allgemeinen Sicherheit kein Recht auf allumfassende nationale Souveränität geben.

Der erste Teil meines Vortrags hatte gezeigt, dass auch eine romantische Befruchtung des Begriffs der Nation keine Legitimation für die Forderung nach völliger staatlicher Eigenständigkeit bilden kann. Die Monadenvorstellung von der Nation wurde durch *Reductio ad absurdum* widerlegt. So bleibt nur übrig, Autonomieforderungen von Nationalitätengruppen innerhalb bestehender Einzelstaaten unter den Aspekten der Sicherheit einerseits und der Selbstbestimmung andererseits zu diskutieren.

Der Selbstbestimmungsaspekt ist ein rechtsmoralischer Aspekt. Die Sicherheit dagegen ist kein rechtsmoralischer Aspekt. Sie schafft erst die Voraussetzung für die Möglichkeit eines Rechtszustands, denn erst in einem befriedeten Gebiet ist Politik im Sinne einer gewaltfreien Bewältigung gemeinschaftlicher Entscheidungen möglich. Erst Politik in diesem normativ anspruchsvollen, nicht-machiavellistischen Sinn schafft Recht und lässt damit rechtsmoralische Fragen überhaupt erst relevant werden. Reklamiert eine nationale Minderheit für sich das Recht auf Selbstbestimmung, so muss folglich zunächst die Sicherheitsproblematik erörtert werden um zu beurteilen, wie viel Autonomie mit den berechtigten Sicherheitsinteressen der Zentralgewalt, der Anrainerstaaten aber auch des entstehenden autonomen Gebietes selbst vereinbar ist.

Eine völlige Verweigerung von Autonomie ist wohl mit sicherheitspolitischen Argumenten niemals zu rechtfertigen, genauso wenig wie in jedem Fall eine vollständige Souveränität. Beide Extrempositionen kranken häufig daran, dass sie den sicherheitspolitischen Aspekt mit dem rechtsmoralischen Aspekt eines Rechts auf Selbstbestimmung vermischen oder einen der beiden Aspekte völlig außer Acht lassen. Staaten, die einer nationalen Minderheit das Selbstbestimmungsrecht völlig verweigern, rechtfertigen sich häufig mit sicherheitspolitischen Argumenten und lassen die rechtsmoralische

Problematik völlig außer Acht. Auf der anderen Seite argumentieren nationale Minderheiten häufig für ein vermeintliches Recht auf Souveränität unter außer Acht Lassung der sicherheitspolitischen Interessen der Zentralgewalt, der Anrainerstaaten und häufig auch ihrer eigenen Provinz.

Das Völkerrecht bestimmt keine Instanz, die rechtsverbindlich klären könnte, bis zu welchem Grad sicherheitspolitische Zwänge einer Autonomieforderung Einschränkungen auferlegen dürfen und wie weit das Selbstbestimmungsrecht von nationalen Minderheiten demzufolge gehen darf. Es bestimmt auch nicht, welche Gruppe von Menschen den Anspruch erheben darf, ein "Volk" im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu sein.<sup>17</sup> Letztlich überlässt es die Staatengemeinschaft einer Bevölkerung durch Gewalt zu demonstrieren, dass sie ein Volk ist und dieses Recht für sich in Anspruch nehmen darf. Die Staatengemeinschaft legitimiert dies zumeist *post festum*, wie bei vielen ehemaligen Kolonien, bei Israel, der PLO, Kroatien und vielen anderen. Sie schafft so die Präzedenzfälle für das, was sie eigentlich zu vermeiden helfen sollte: dass nämlich nationale Minderheiten ihre Sache mit Gewalt in die Hand nehmen. So wird der Gewaltakt der Staatsschöpfung zum Eintrittsbillet in den Verein der Rechtsträger im Sinne des Völkerrechts. Das Völkerrecht konzentriert sich einseitig auf den sicherheitspolitischen Aspekt, was nicht verwundert, da es ein von Staaten und nicht von Bürgern gesetztes Recht ist. Zur rechtsmoralischen Frage, wann die Forderung einer Bevölkerung nach Selbstbestimmung legitim ist, schweigt die Staatengemeinschaft. Die praktische Politik und damit wir alle sind jedoch täglich mit dieser Frage konfrontiert und müssen uns ein Urteil bilden.

Um sich ein Urteil über den rechtsmoralischen Sachverhalt im Grundsätzlichen zu bilden, muss von allen sachfremden Aspekten abstrahiert werden. Zu diesen Aspekten gehört, vom rein rechtsmoralischen Standpunkt aus betrachtet, auch der sicherheitspolitische Aspekt. Die Frage, wann die Bevölkerung eines Gebiets legitimerweise für sich das Recht in Anspruch nehmen

---

<sup>17</sup> Vgl. den internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Teil I, Art. 1 (1) & Teil VI, Art. 50.

darf, seine Angelegenheiten selbst zu regeln muss also in Abstraktion von allen sicherheitspolitischen Fragen diskutiert werden. Diese kommen erst dann wieder ins Spiel, wenn es um die Frage der Umsetzung dessen geht, was einmal “für Recht erkannt” wurde.

Ich möchte versuchen, diese rechtsmoralische Frage mit Hilfe der in der politischen Philosophie üblichen vertragstheoretischen Argumentationsweise anzugehen.<sup>18</sup> Dabei berufe ich mich auf eine in der politischen Philosophie seit Anfang der siebziger Jahre viel diskutierte Variante der Theorie des Gesellschaftsvertrags: die *Theorie der Gerechtigkeit* des Harvardphilosophen John Rawls.<sup>19</sup> Rawls gewinnt seine Kriterien zur rechtsmoralischen Beurteilung der Legitimität und Gerechtigkeit einer bestehenden staatlichen und ökonomischen Ordnung nicht wie manche andere Vertragstheoretiker aus einem vermeintlichen Naturzustand, in dem unsere Urahnen faktisch einmal gelebt haben sollen, bevor sie sich zu einem politischen Gemeinwesen zusammenschlossen. Er geht vielmehr davon aus, dass wir die Grundstruktur einer politischen Gemeinschaft, wie auch immer sie entstanden sein mag, auch dann gerecht nennen würden, wenn wir uns hypothetisch vorstellen könnten, dass sie aus einem Zusammenschluss von freien und gleichen Bürgern unter fairen Bedingungen hätte entstehen können. Rawls Gerechtigkeitskonzeption heißt deshalb auch kurz “Gerechtigkeit als Fairness”.

Rawls nennt diesen hypothetischen Naturzustand die “Ursprüngliche Position” oder kurz den “Urzustand.” Die Fairness des Urzustands wird dadurch gewährleistet, dass die Bürger, die in unserem Gedankenspiel ihre zukünftige staatliche Ordnung entwerfen, hinter einem sogenannten “Schleier der Unkenntnis” miteinander verhandeln, der ihnen verbirgt, wer sie in der zukünftigen politischen Gemeinschaft sein werden und in welcher gesellschaftlichen Stellung sie sich befinden. Die verhandelnden Bürger werden folglich dafür Sorge tragen, dass ihre Gesellschaft so eingerichtet sein wird,

---

<sup>18</sup> Die Argumentation folgt in weiten Teilen meinen Darlegungen in Dusche 1999.

<sup>19</sup> Vgl. Rawls 1975.

dass sie sich ein erträgliches Leben in jeder denkbaren gesellschaftlichen Position vorstellen könnten.

Ich werde das Gedankenspiel Rawls nun in einer Weise abwandeln, die es uns erlaubt, das rechtsmoralische Problem zu lösen, das ich Anfangs aufgeworfen habe: die Frage, wann die Souveränität bestehender Nationalstaaten Vorrang vor den Autonomieforderungen nationaler Minderheiten hat oder umgekehrt die Autonomieforderungen Vorrang vor der Souveränität der Zentralgewalt. Alle bisherigen Vertragstheorien, auch diejenige Rawls, abstrahierten von der Frage, an welchem Ort und in welchen territorialen Grenzen sich der hypothetische gesellschaftliche Zusammenschluss ereignet. Die Grenzen eines, wenn auch ortlosen, Nationalstaats werden zumeist stillschweigend vorausgesetzt. Rawls ist sich dieser Idealisierung bewusst, nimmt sie aber als methodische Beschränkung in Kauf. Dies ist legitim, wenn man sich auf die Fragen beschränkt, für die sich Rawls interessiert. Man kann diese Beschränkung aber auch aufheben und sich überlegen, welche Art von politischer Struktur Parteien eines Rawlsschen Urzustands schaffen würden, wenn sie nicht davon ausgehen können, dass es so etwas wie Nationalstaaten notwendig geben muss. Ein solcher Urzustand würde sich dann nicht mehr auf darauf beschränken, die Entstehung und Struktur eines einzelnen, wenn auch nicht näher bestimmten Staats zu rechtfertigen. Der Urzustand präjudiziert dann nicht die Entstehung genau eines Staats, sondern er würde auch die Entstehung einer Gruppe von politischen Gemeinschaften oder eines komplexen Staatengebildes rechtfertigen.

Rawls behandelt Fragen der globalen und internationalen Gerechtigkeit nur am Rande<sup>20</sup> und seine Urzustandskonzeption eignet sich auch nicht ohne weiteres für die Behandlung der damit verbundenen Probleme.<sup>21</sup> Die Grundidee des Urzustands kann jedoch so abgewandelt werden, dass sie der vorliegenden Aufgabe gerecht wird. Mein Vorschlag ist, die Aufgabe, die Rawls den Parteien des Urzustands stellt, so abzuändern, dass diese nun

---

<sup>20</sup> Vgl. Rawls (1975: 415f.), 1993 und 1995.

<sup>21</sup> Vgl. Dusche 1999, Teil V, §16.

nicht mehr zur Bildung genau eines Staats aufgefordert sind, sondern die politischen Verhältnisse einer ganzen Region, sagen wir Europas, ordnen sollen.<sup>22</sup> In meiner Variante des Urzustands wissen die Verhandlungspartner nur, dass sich beliebige Individuen an beliebigen Orten zu politischen Gemeinschaften zusammenschließen sollen. Sie wissen nicht, welche Größe diese Gemeinwesen haben werden, noch in welchem dieser Gemeinwesen sie selbst sich wiederfinden.

Ich komme nun zum Schluss des Vortrags. Ich möchte auf der Basis der von mir vorgeschlagenen Urzustandsvariante einige Thesen darüber aufstellen, nach welchen Kriterien die Verhandlungspartner in der veränderten Situation vermutlich entscheiden würden und welche Antworten sich daraus für die eingangs aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Rangfolge der Rechte auf nationalstaatliche Souveränität, regionale Autonomie und der individuellen Menschenrechte ergeben. Dabei wird sich auch zeigen, dass die *en passant* aufgedeckten Desiderate nach der Einbeziehung neuer Akteure der internationalen Politik (transnationale Konzerne und Nichtregierungsorganisationen) in die Politische Theorie nun diskutiert werden können. Es handelt sich um sechs Thesen und ein Fazit.

1. These: Die Parteien wissen nichts über ihre Sprache oder Kultur. Sie wissen aber, dass sie von ihren Rechten und Freiheiten in dem zu schaffenden politischen Gemeinwesen am wirksamsten Gebrauch machen können, wenn seine Institutionen in ihrer Sprache arbeiten. Sie wissen auch, dass es in der Region, für die eine politische Struktur gefunden werden soll eine Vielzahl von Sprachgemeinschaften gibt. Die Parteien des Urzustands werden folglich eine Neigung haben, eine der Vielfalt der politischen Verständigungsmedien entsprechend vielfältige politische Struktur zu schaffen.<sup>23</sup> Ein ho-

---

<sup>22</sup> Dabei setze ich das Vorliegen der subjektiven Anwendungsverhältnisse der Gerechtigkeit voraus (vgl. Dusche 1999, Teil IV, §13).

<sup>23</sup> Oberflächlich betrachtet, scheint dies ein Rest der Monadologie der Nationen zu sein — ist es aber nicht, da hier nicht von Souveränität sondern von Autonomie die Rede ist. Die autonome Region ist eine freiwillige Vereinigung gleichberechtigter Bürger auf der Grundlage der Einhaltung der Menschenrechte (These 2) und der Freizügigkeit zwischen den Gemeinschaften (These 3) und kein Zwangsverband wie die monadische Nation. Der Spra-

mogener Einheitsstaat mit nur einer Amtssprache und nur einer politischen Kultur für die gesamte in Frage stehende Region scheidet für die Parteien des Urzustands demnach aus. Die Verhandlungspartner werden im Gegenteil eine Neigung haben, die politische Welt so vielfältig wie möglich zu gestalten. Das bedeutet, sie werden viele kleine politische Gemeinschaften gegenüber wenigen großen Staaten oder gar einem homogenen Einheitsstaat vorziehen.

2. These: Da die Parteien des Urzustands nicht wissen, in welcher der vielen politischen Gemeinschaften sie sich nach Lüftung des Schleiers der Unkenntnis wiederfinden werden, werden sie ein Interesse daran haben, dass alle politischen Gemeinschaften einige Mindeststandards erfüllen. Ich nehme folglich an, dass die Parteien des Urzustands eine Art Menschenrechtskatalog aufstellen werden, der in allen politischen Gemeinschaften Gültigkeit haben soll. Die Parteien des Urzustands wissen, dass für die Gewährleistung der tatsächlichen Geltung dieser Menschenrechte eine Instanz notwendig ist, die für die einheitliche Auslegung und Anwendung der Menschenrechte sorgt. Sie würden daher eine Instanz schaffen, die effektiv für eine solche einheitliche Rechtsauslegung und -durchsetzung sorgt.

3. These: Zu den Menschenrechten wird ein Recht auf Freizügigkeit gehören. Dies gewährleistet, dass jede Partei des Urzustands nach der Lüftung des Schleiers diejenige politische Gemeinschaft aufsuchen kann, die ihm hinsichtlich ihrer Sprache oder politischen Kultur am meisten zusagt.

4. These: Die Parteien des Urzustands wissen, dass es zu Konflikten zwischen den einzelnen politischen Gemeinschaften kommen kann. Sie werden darum jedwede militärische Rüstung vermeiden wollen und eine Instanz errichten, die über die Einhaltung des allgemeinen Rüstungsverbots wacht.

---

che, nicht als Merkmal einer Nationenmonade, sondern als Medium politischer Selbstverständigung in einer politischen Gemeinschaft, kommt unter allen kulturellen Merkmalen eine Sonderstellung zu, die lange Zeit nicht angemessen gewürdigt wurde. Eine Ausnahme stellt Kymlicka dar (1997), (vgl. auch meine Rezension in Dusche 1998).

Diese Instanz könnte zugleich mit einer Schlichtungsfunktion ausgestattet werden, mit deren Hilfe etwaige Konflikte politisch beigelegt werden können.

5. These: Wenn auf diese Weise für die Sicherheit aller politischen Gemeinschaften gesorgt ist und mit der Menschenrechts- und Freizügigkeitsgarantie auch für die Sicherheit der Individuen, gleich in welcher Gemeinschaft sie sich aufhalten, dann kann über die Frage der Legitimität von politischen Strukturen nachgedacht werden, die zwischen der Ebene der primären politischen Gemeinschaften und der Ebene der suprakommunalen Gerichts-, Schlichtungs- und Rüstungskontrollinstanzen liegen, derjenigen Strukturen also, die in etwa unseren gegenwärtigen Nationalstaaten entsprechen. Der Aufbau umfassenderer politischer Strukturen würde dabei dem Prinzip des freiwilligen Zusammenschlusses der einzelnen politischen Gemeinschaften folgen. Es ist anzunehmen, dass sich die einzelnen politischen Gemeinschaften zu Interessenverbänden, regionalen, und überregionalen politischen Bündnissen zusammenschließen und dabei immer nur so viel Kompetenzen an die oberen Ebenen abgeben, wie unbedingt nötig. Dies wissend, würden die Parteien des Urzustands für die Bildung überregionaler Institutionen ein Prinzip der Subsidiarität bestimmen.

6. These: Hinsichtlich der Einbeziehung transnationaler Konzerne als neuer internationaler Akteure in die Politische Theorie lässt sich folgende Vermutung anstellen: Die gegenwärtige Macht der transnationalen Konzerne gegenüber den bestehenden Nationalstaaten beruht im Wesentlichen auf der Uneinigkeit der letzteren, die es den *global players* erlaubt, die Einzelstaaten gegeneinander auszuspielen. Einer solchen Gefahr würden die Verhandlungspartner in dem von mir veränderten Urzustand vermutlich dadurch begegnen, dass sie eine regionale Instanz einrichten, die eine konzertierte Politik aller politischen Gemeinschaften gegenüber den transnationalen Konzernen ermöglicht und sicherstellt, dass diese sich nicht ihren Verpflichtun-

---

gen gegenüber den Gemeinschaften entziehen, indem sie von deren sozialen- und Bildungseinrichtungen profitieren ohne aber durch Steuerzahlungen einen Ausgleich zu schaffen.

### *III. Fazit:*

Das Gedankenexperiment zeigt, dass unter rechtsethischen Gesichtspunkten die Wahrung der Menschenrechte Vorrang vor dem Recht auf politische Selbstbestimmung hat. Die Parteien in dem von mir beschriebenen Urzustand würden jede politische Gemeinschaft ablehnen, die nicht in der Lage ist, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren.

Für die Beurteilung der rechtsmoralischen Frage nach dem Stellenwert regionaler Autonomieforderungen gegenüber zentralen Souveränitätsansprüchen folgt, dass unter der Voraussetzung allgemeiner Sicherheit in militärischer Hinsicht und bei Wahrung der Menschenrechte generell die lokale und regionale Autonomie Vorrang vor der nationalen Souveränität hat. Nationale Souveränität müsste sich demnach durch den Nachweis rechtfertigen lassen, dass es vorstellbar sei, dass die in Frage stehende Nation aus einem freiwilligen Zusammenschluss lokaler und regionaler autonomer Gemeinschaften entstanden sein könnte.



*Literatur:*

- Beck, U. (1997) *Was ist Globalisierung?*, Frankfurt am Main.
- Cheterian, V. (1998) "Georgien und seine vielen Abchasien", *Le Monde Diplomatique / Die Tageszeitung* (Dezember), S. 8-9.
- Dusche, M. (1998) A Comment on Kymlicka (1997) in: *Ethical Perspectives* 5 (3): 227-229.
- Dusche, M. (1999) *Der Philosoph als Mediator*. Passagen Verlag, Wien.
- Gerhardt, V. (1998) "Zur historischen Bedeutung des Westfälischen Friedens — Zwölf Thesen". Hg. Klaus Bußmann & Heinz Schilling *1648 Krieg und Frieden in Europa, Textband I: Politik, Religion, Recht und Gesellschaft*, Münster / Osnabrück, S. 485-489.
- Horn, C. (1996) "Philosophische Argumente für einen Weltstaat", *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 21(3), S. 229-251.
- Kymlicka, W. (1997) *States, Nations, and Cultures*, Spinoza Lectures, October 1995, University of Amsterdam, Assen.
- Martin, H.-P. & H. Schumann (1996) *Die Globalisierungsfalle. Angriff auf Demokratie und Wohlstand*, Reinbek.
- Münch, I. v. (1982) (2. Aufl.) *Völkerrecht*, Berlin.
- Ramonet, I. (1997) "Globalitäre Regime", *Le Monde Diplomatique / Die Tageszeitung* (Januar), S. 1.
- Rawls, J. (1975) *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main.
- Rawls, J. (1993) "The Law of Peoples". Hg. Stephen Shute & Susan Hurley *On Human Rights. The Oxford Amnesty Lectures*, Basic Books, New York, S. 41-82; ursprünglich in *Critical Inquiry* 20: 36-68.
- Rawls, J. (1995) "Fünfzig Jahre nach Hiroshima", *Lettres Internationales* 30: 104-105.
- Smith, A. D. (1979) *Nationalism in the Twentieth Century*, Oxford.
- Steiger, H. (1998) "Konkreter Friede und allgemeine Ordnung. — Zur rechtlichen Bedeutung der Verträge vom 24. Oktober 1648". Hg. Klaus Bußmann & Heinz Schilling *1648 Krieg und Frieden in Europa, Textband*

*I: Politik, Religion, Recht und Gesellschaft, Münster / Osnabrück, S. 437-446.*